



Interessengemeinschaft Deutsche Luftwaffe e.V.

(IDLw)

- Satzung -

Neufassung gemäß Mitgliederbeschluss vom 03.06.2024

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Interessengemeinschaft Deutsche Luftwaffe e.V.“
(IDLw e.V.).

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, mit zeitnaher Dokumentation in Form von Fachliteratur und kostenloser Verteilung an entsprechende Lehreinrichtungen;
- die Durchführung von öffentlichen Seminaren und Veranstaltungen zur Unterstützung des Verständnisses für die Aufgaben und Funktionen der Bundeswehr, insbesondere der Deutschen Luftwaffe in der Öffentlichkeit;
- die Durchführung von Projekten zur Unterstützung des Verständnisses für die Interdependenzen zwischen Auftrag und Aufgaben der Bundeswehr, insbesondere der Deutschen Luftwaffe, Hochtechnologie und Leistungsfähigkeit der wehrtechnischen Industrie für den dauerhaften Erhalt der Leistungsfähigkeit sowie zur Verbesserung des Fähigkeitsprofils von Streitkräften, insbesondere Luftstreitkräften und deren Einsatzfähigkeit in Form von Erstellung von Artikeln und Büchern für die Öffentlichkeit und Durchführung und Gestaltung von gemeinsamen öffentlichen Seminaren und Veranstaltungen mit der Luftwaffe;
- die Unterhaltung von Schulprojekten für die Kompetenzbereiche des Faches „Wirtschaft-Arbeit-Technik“ für luftfahrtinteressierte Schüler zur Förderung der Berufseinstiegsbegleitung; sowie
- die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Bildungsinitiativen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins werden insbesondere zur Verwirklichung der ideellen Ziele und Aufgabenstellungen des Vereins verwendet, hierzu dienen u.a. die nachfolgenden Richtlinien für Veranstaltungen:

- allgemein zugängliche Informationsveranstaltungen, wie Tagungen, Symposien und/oder Vortragsreihen, etc. des Vereins;
- das Mitwirken an nationalen und internationalen Veranstaltungen der militärischen Luft- und Raumfahrt;
- der Informationsaustausch mit nationalen und internationalen Organisationen und Vereinigungen gleicher und ähnlicher Zielsetzung.

§ 4 Vorgaben für Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V., dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck gemäß § 1 Ziffer 3 und § 2 anerkennt und unterstützt. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern,
 - außerordentlichen Mitgliedern, und
 - Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive und ehemalige Angehörige der Deutschen Luftwaffe, unabhängig vom Dienstverhältnis/Status.

4. Fördernde Mitglieder sind Unternehmen gleich welcher Rechtsform, deren Geschäftszweck in bedeutendem Umfang auf die Einsatzfähigkeit und Ausrüstung der Deutschen Luftwaffe ausgerichtet ist und die Ziele des Vereins unterstützt.
5. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und/oder juristische Personen und sonstige Vereinigungen, die den Zielen des Vereins nahestehen.
6. Die Beitragsordnung und damit der Jahresmitgliedsbeitrag werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
7. Die gesetzlichen oder anderweitig bestimmten Vertreter der fördernden und der außerordentlichen Mitglieder sind dem Vorstand namentlich zu benennen. Die namentlich Benannten gelten so lange als bevollmächtigte Vertreter eines Mitgliedes, bis durch diesen gegenüber dem Vorstand eine Neubenennung erfolgt.
8. Ehrenmitglieder wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Aufgabenerfüllung des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Durch ihre Mitgliedschaft im Verein verpflichten sich sämtliche Mitglieder, den Ehren- und Verhaltenskodex des Vereins anzuerkennen, zu beachten und sich entsprechend danach zu verhalten. Dieser umfasst u. a. das strikte Vorgehen gegen jede Art der politischen Agitation des Rassismus, des Extremismus sowie jeder Form der Fremdenfeindlichkeit. Mitglieder, die durch ihr Verhalten oder bereits durch Mitgliedschaft in anderen Organisationen o.ä. Zweifel an der Loyalität zur Werteordnung unseres Grundgesetzes und/oder der freiheitlich demokratischen Grundordnung zulassen und/oder deren Verhalten nicht mit dem in § 1 Ziffer 3 genannten Vereinszweck vereinbar ist, sind im Verein nicht willkommen. Sie können durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Mitglieder des Vereins sind die Einzelpersonen, Unternehmen und sonstigen nationalen und internationalen Vereinigungen, die dem Verein seit der Gründung gemäß Gründungsniederschrift angehören oder in der Folgezeit aufgenommen wurden.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt mittels schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten und wird von dort dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegt. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Die Mitteilung über die Aufnahme erfolgt durch einfachen Brief und setzt den Tag des Beginns der Mitgliedschaft gemäß § 8 Ziffer 1 darin fest.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Präsidiums.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied,
 - Tod des Mitgliedes (bei natürlichen Personen),
 - Ausschluss aus der Mitgliedschaft durch Beschluss des Präsidiums,
 - Liquidation, Insolvenz oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes (bei juristischen Personen), oder
 - Auflösung des Vereins.
3. Die Kündigung muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich oder in Textform gegenüber dem Präsidium erklärt werden.
4. Das Präsidium hat das Recht, ein Mitglied des Vereins aus wichtigem Grunde auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mehr als ein Jahr – und trotz erster Mahnung – nicht oder nicht vollständig nachkommt; oder
 - ein Mitglied nach Ansicht des Präsidiums gegen den Ehren- und Verhaltenskodex gemäß § 7 Ziffer 1 verstößt bzw. diesen nicht anerkennt oder durch sein Verhalten Zweifel an der Loyalität zur Werteordnung unseres Grundgesetzes und/oder der freiheitlich demokratischen Grundordnung bestehen.
5. Der Beschluss des Präsidiums zum Ausschluss eines Mitgliedes ist mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums herbeizuführen und ist sofort mit Beschlussfassung wirksam. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist vor Beschlussfassung die Möglichkeit der Anhörung durch das Präsidium einzuräumen. Die Entscheidung des Präsidiums ist einem ausgeschlossenen Mitglied auf dessen Anfrage schriftlich zu begründen.
6. Im Falle eines Widerspruches des Mitgliedes gegen den Ausschlussbeschluss wird die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss endgültig entscheiden. Der Widerspruch gegen den Präsidiumsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Rückständige Beitragsforderungen des Vereins bleiben bestehen.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- das Präsidium.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung behandelt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen die Angelegenheiten des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im zweiten Kalenderquartal durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Eine Mitgliederversammlung muss nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines zwingenden Grundes den Vereinsmitgliedern ermöglichen, (i) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder (ii) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Das Vorliegen eines zwingenden Grundes stellt der Vorstand fest.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht das Datum der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse oder im Falle der postalischen Einladung der Poststempel aus. Zwischen dem Datum der frist- und ordnungsgemäßen Einladung und dem Datum der geplanten Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied verfügt über das aktive und passive Wahlrecht und hat in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Fördernde Mitglieder verfügen über das aktive Wahlrecht und haben in der Mitgliederversammlung je Jahresbeitrag jeweils eine Stimme (jedoch maximal zehn Stimmen), die für das fördernde Mitglied jedoch stets einheitlich abgegeben werden können.

6. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, wobei die Bevollmächtigung für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen ist. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung befasst sich mit folgenden Aufgaben:
 - Wahl des Präsidiums,
 - Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - Wahl von mindestens zwei bis höchstens vier Rechnungsprüfern für die Dauer des Haushaltsjahres,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss des abgelaufenen Jahres sowie den Haushaltsplan des laufenden Jahres,
 - Entgegennahme des vom Präsidium genehmigten Jahresprogramms,
 - Entlastung des Vorstandes, des Präsidiums und der Geschäftsführung,
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und der Erhebungsform aller Mitgliedsbeiträge im Rahmen der bestehenden Beitragsordnung, sowie
 - Beschlussfassung über eingebrachte Vorschläge und Anträge sowie über allgemeine Angelegenheiten.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen erfolgt mit zwei Drittel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden und abgegebenen Stimmen, zu anderen Punkten mit einfacher Mehrheit, sofern in der Satzung oder im Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung.
10. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt.
11. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind beim Vorstand bis spätestens zum 28./29.2. eines Kalenderjahres, in dem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten wird, schriftlich einzureichen.
12. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes (Präsident) bzw. einem der Stellvertreter (Vizepräsidenten).
13. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus mindestens 12 und höchstens 15 gewählten Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag eines einzelnen Mitgliedes oder einer Gruppe von Mitgliedern von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln gewählt. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Präsidiums ist möglich.
3. Wahlvorschläge sind beim Vorstand bis spätestens zum 28./29.2. eines Kalenderjahres, in dem eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten wird, in dem das Präsidium neu gewählt wird, schriftlich einzureichen.
4. Dem Präsidium sollen Vertreter aus Politik, Bundeswehr, Industrie und den Medien angehören.
5. Das Präsidium repräsentiert den Verein nach außen. Es legt die Vereinspolitik fest. Im Einzelnen hat es folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresprogramms,
 - Stellungnahme zum Haushaltsplan, Geschäftsbericht und Jahresabschluss,
 - Unterstützung der Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - Herausgabe von Ordnungen zur Regelung des Vereinsbetriebs, sowie
 - Entscheidung über Ehrungen aller Art von Mitgliedern und Personen/Institutionen, die sich um den Verein verdient gemacht haben.
6. Das Präsidium tagt mindestens halbjährlich. Der Vorstand ist berechtigt, zusätzliche Sitzungstermine festzulegen. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds des Vorstands oder mindestens zweier Mitglieder des Präsidiums ist der Vorstand verpflichtet, binnen einer Frist von vier Wochen nach Eingang eines solchen Verlangens eine außerordentliche Präsidialsitzung einzuberufen, die spätestens zehn Wochen nach Eingang des Verlangens stattfinden muss.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist eine Präsidiumssitzung nicht beschlussfähig, wird diese durch den Sitzungsleiter beendet. Dieser hat dann die Möglichkeit, unverzüglich mündlich eine neue Präsidiumssitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten; bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Präsidiumssitzung zu unterzeichnen ist.
8. Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium vor Ablauf der gewählten Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl bei der nächsten (auf das Ausscheiden folgenden) ordentlichen Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern des Präsidiums,
 - dem Präsidenten und
 - drei Vizepräsidenten.

2. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie das Aufstellen der Tagesordnung;
 - Erstellen des Jahresprogramms, des Haushaltsplans, des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses;
 - Durchführung der Vorhaben des Vereins. Er hat die Ausführung von Beschlüssen des Präsidiums bzw. der Mitgliederversammlung sicherzustellen; und
 - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Präsidiumssitzungen.

4. Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung und zeichnet diese nach Billigung durch das Präsidium.

5. Der Vorstand bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Geschäftsführer, der für die Organisation und Ausübung des Geschäftsbetriebs verantwortlich ist. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen - ohne Stimmrecht - des Vorstandes und des Präsidiums teil. Die Aufgabenstellung und Überwachung der Geschäftsführung obliegen dem Vorstand.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Der Vorstand kann im Rahmen der Geschäftsordnung die Vertretung des Vereines auf den Geschäftsführer in einem festzulegenden Umfang delegieren (§ 30 BGB).

7. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt im Grundsatz ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Organe des Vereins eine ihrer Tätigkeit entsprechende angemessene Vergütung erhalten. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26 a EStG vergütet werden.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt das Präsidium für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen den Vereinsmitgliedern schriftlich alsbald mitgeteilt werden.

§ 13 Haushaltsplan und Rechnungslegung

1. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Er wird dem Präsidium zur Stellungnahme vorgelegt und durch ein Mitglied des Vorstandes oder den Geschäftsführer der Mitgliederversammlung vorgetragen.
2. Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres, spätestens bis 31. März des Folgejahres, einen Geschäftsbericht mit Jahresabschluss zu erstellen und diesen nach Stellungnahme des Präsidiums der Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Die Haushaltsführung und der Jahresabschluss sind durch mindestens zwei der von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer so rechtzeitig zu prüfen, dass das Prüfungsergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragen werden kann. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.
4. Es darf keine Person durch nicht dem Vereinszweck entsprechende oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins sind vertraglich übernommene Pflichten zu erfüllen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. zu. Das Soldatenhilfswerk hat das ihm zufallende Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sind oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit behalten. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Bestimmung treten, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Wenn und soweit die Satzung notwendige rechtliche Lücken aufweist, sollen insoweit die gesetzlichen Vorschriften gelten, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch.

Berlin, den 03.06.2024